

Satzung über die Benützung der Fritz-Ulrich-Halle

vom 27.09.1988

in der Fassung vom 24.05.1995 mit Änderung am 24.07.2001 und am 11.11.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 KAG für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 27.09.1988 in der Fassung vom 24.05.1995 mit Satzungsänderung vom 24.07.2001 folgende Satzung beschlossen

I. Benützungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Fritz-Ulrich-Halle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
Sie wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand erstellt, es wird deshalb erwartet, daß alle Benützer das Gebäude sowie die Einrichtung schonend und pfleglich behandeln.
2. Die Fritz-Ulrich-Halle besteht aus 4 verschiedenen Bereichen, die jeweils unterschiedlichen Zwecken dienen:
 - a) **Sporthalle** mit Umkleide-, Wasch und Duschräumen sowie Krafraum und Tribüne.
Sie dient der Schule zur Erteilung des Sportunterrichts und den örtlichen Sportvereinen sowie sonstigen örtlichen Sportgemeinschaften zur Abhaltung von sportlichen Übungsstunden und für besondere sportliche Veranstaltungen.
 - b) **Musikraum** mit Nebenräumen.
Er dient den örtlichen Vereinen und Organisationen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art.
 - c) **Foyer** und Küche mit Nebenräumen.
Dieser Bereich dient den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Bewirtschaftung von Veranstaltungen, die in der Sporthalle oder im Musikraum stattfinden. Die Bewirtschaftung erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.
 - d) **Jugendbereich**
Er dient ausschließlich der offenen Jugendarbeit.

Die Fritz-Ulrich-Halle wird zu den oben genannten Zwecken zu den in dieser Benützungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht für Eigenbedarf der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen gebraucht wird.

§ 2 Anmeldung und Genehmigung zur Benützung

1. Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplans ist beim Bürgermeisteramt mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung anzumelden.
2. Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

3. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob bewirtschaftet wird oder zusätzliche Einrichtungsgegenstände benötigt werden und auf welche Zeitdauer die Benützung sich voraussichtlich erstrecken wird.
4. Die Gemeinde kann die Überlassung der Sporthalle an einen Veranstalter widerrufen. Die Gemeinde sichert jedoch zu, von diesem Widerrufsrecht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Gebrauch zu machen.
5. Der Veranstalter hat sich der Benutzungs- und Gebührenordnung zu unterwerfen. Das Bürgermeisteramt trifft mit ihm die etwa noch erforderlichen Vereinbarungen.
6. Die Einteilung der regelmäßig wiederkehrenden Benützungen (Belegungsplan) erfolgt durch das Bürgermeisteramt nach vorheriger Anhörung der Beteiligten. Der Belegungsplan ist verbindlich und genau einzuhalten. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.

§ 3 Bereitstellung der Räume

1. Die laufende Beaufsichtigung der Halle und der anderen Räume ist Aufgabe des Hausmeisters. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus.
2. Die Fritz-Ulrich-Halle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor genehmigten Veranstaltungen dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung mit den beweglichen Gegenständen übergeben.
Die Rückgabe hat nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Vormittag an den Hausmeister zu geschehen, wobei vom Hausmeister festgestellt wird, ob durch die Benützung irgendwelche Schäden verursacht wurden und das Inventar noch vollständig ist. Für einen etwaigen Mangel wird Ersatzrechnung gestellt.
3. Die Aufstellung und der Abbau der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters.
4. In der Regel ruht während der Sommer- und Weihnachtsferien das regelmäßige Benutzungsrecht auch für die Vereine und sonstigen Sportgemeinschaften mit Ausnahme des Jugendbereichs.

§ 4 Besondere Pflichten der Benützer

1. Die Vereine, Organisationen, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der dem Verein, der Organisation, der Sportgemeinschaft oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung dieser Benützungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Gemeinde mitzuteilen.
2. Der Schulleiter, die Vereinsvorstände der Sportgemeinschaften oder sonstige Veranstalter sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benützungsordnung und sonstigen im Laufe der Zeit ergangenen Anordnungen verantwortlich.
3. Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde sowie alle sonstigen, sich aus der Benutzung der öffentlichen Gebäude und der Durchführung der Veranstaltung ergebenden Bestimmungen (z.B. den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen und alle feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften) zu beachten.
4. Die jeweilige Benutzungsdauer ist genau einzuhalten.

5. Falls die Fritz-Ulrich-Halle für eine gestattete Veranstaltung nicht benötigt wird, ist dies frühestmöglich, spätestens aber 4 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Benützung dem Bürgermeisteramt bzw. dem Hausmeister mitzuteilen. Bei Ausfall einer angemeldeten Benützung gilt die entsprechende Bestimmung der Gebührenordnung (§ 20).

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Den Benützern der Fritz-Ulrich-Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
2.
 - a) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, dürfen nicht betreten werden.
 - b) Firmenwerbung durch Plakate, Schilder u.ä. ist in der Fritz-Ulrich-Halle an den dafür besonders ausgewiesenen Flächen erlaubt; ansonsten ist innerhalb und außerhalb der Fritz-Ulrich-Halle jede Firmenwerbung verboten.
 - c) Es ist nicht erlaubt
 - Hunde mitzubringen
 - Fahrzeuge innerhalb des Gebäudes abzustellen (ausgenommen Rollstühle)
3. Bis zur vollständigen Räumung der Halle hat ein verantwortlicher Vertreter der Schule, Vereine, Sportgemeinschaften oder sonstiger Veranstalter anwesend zu sein.
4. Die nach außen führenden Türen sind nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 6 Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb

1. Schüler, Vereinsangehörige und Angehörige der Sportgemeinschaften dürfen die Halle nur bei Anwesenheit des Lehrers bzw. Übungsleiters betreten.
2. Vor dem Betreten der Halle sind die Schuhe gründlich zu reinigen. In der Halle selbst ist das Tragen von Straßenschuhen verboten, ebenso ungeeignete Turnschuhe (Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Renn- und Fußballschuhe und ähnliches). Findet der Übungsbetrieb auf den Sport- und Spielplätzen statt, sind die Schuhe vor dem Betreten der Halle abzulegen.
3. Das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke ist in der Halle und in ihren Nebenräumen untersagt. Außerdem ist der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle und auf der Tribüne verboten.
4. Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Lehrer bzw. Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Duschen und Toiletten sind in sauberem Zustand zu verlassen. Die Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen und die Einrichtung der Lautsprecheranlage dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
5. Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, daß die Halle pünktlich zu den festgesetzten Zeiten geschlossen werden kann (spätestens um 22 Uhr).
6. Kraftsport darf nur im Kraftraum durchgeführt werden.

§ 7 Ordnungsvorschriften für den Übungs- und Veranstaltungsbetrieb im Musikraum, Foyer und der Küche sowie im Jugendbereich

1. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. In Holzverkleidungen dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.
 - b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur im grünen Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- und Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
 - c) Die Ausgänge und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.
 - d) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern so weit entfernt sein, daß sie nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Luftballone, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten.
2. Die benützten Räume sind vom Veranstalter besenrein zu übergeben, ebenso sind benutzte Einrichtungsgegenstände (z.B. Tische und Stühle) zu reinigen.
3. Sind für eine Veranstaltung Stühle notwendig, so sind diese so aufzustellen, daß der Hauptzugang und die Nebeneingänge, die während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, nicht verstellt werden oder daß sie im Notfalle ungehindert benützbar sind.
4. Spezielle Ordnungsvorschriften für den Jugendbereich werden im Rahmen einer besonderen Vereinbarung geregelt.

§ 8 Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte/Schadensfälle

1. Die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Die Schule, jeder Verein und jeder sonstige Veranstalter ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfange haftbar, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher der Veranstaltungen entstanden sind. Alle Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister oder dem Bürgermeisteramt zu melden. Die beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Vereins bzw. des sonstigen Veranstalters wiederhergestellt oder wiederbeschafft.
2. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters bzw. des Vereins.
3. Nach dem Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Die Geräteschränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des Lehrers, Übungs- oder Veranstaltungsleiters erfolgen. Dieser ist auch für die ordnungsgemäße Zurückschaffung verantwortlich.
4. Vereinseigene Gegenstände können in stets widerruflicher Weise in der Halle untergebracht werden.
5. Für die Betriebssicherheit der zur Benützung heranstehenden Geräte sind die Lehrer, Übungs- und Veranstaltungsleiter verantwortlich.
6. Gemeindeeigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramts aus der Halle und den anderen Räumen entfernt werden.

§ 9 Haftung

1. Die Benützung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benützers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
2. Die Gemeinde übernimmt eine Haftung für Unfälle, die sich während der Veranstaltung oder sonst während der Benützung ereignen, nur insoweit sie ein Verschulden trifft.
3. Die Schule, der Verein oder der Veranstalter sind verpflichtet, die Halle, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benützung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; es ist sicherzustellen, daß schadhafte Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel und Beschädigungen sind unverzüglich dem Bürgermeisteramt oder dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn dies nicht erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
4. Der Verein oder jeder sonstige Veranstalter haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche, die aus Anlaß der Überlassung der Halle gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Er hat bei einer möglichen Inanspruchnahme der Gemeinde diesen vollen Ersatz zu leisten. Sie haben ausreichende Versicherungen abzuschließen und vor Beginn der Benützung dem Bürgermeisteramt nachzuweisen.
5. Für die von den Veranstaltern bzw. Benützern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung oder Haftung; ebenso für abhanden gekommene Garderobe.

§ 10 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 11 Ausschluß von der Benützung

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen zu Schulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der Fritz-Ulrich-Sporthalle ausgeschlossen werden.

§ 12 Verschiedenes

1. Den Aufsichtspersonen des Bürgermeisteramts und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den benutzten Räumen während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
2. Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.

II. Gebührenordnung

§ 13 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Fritz-Ulrich-Halle Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 14 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Antragsteller, Veranstalter oder Benützer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Benützung durch ortsansässige Vereine und Organisationen

1. Die Fritz-Ulrich-Halle steht
 - a) der Schule, den örtlichen Sportvereinen und den sonstigen örtlichen Sportgemeinschaften im Bereich der Sporthalle und ihrer Nebenräume
 - b) den örtlichen Vereinen und Organisationen im Bereich des Musikraums, Foyers und der Küche und deren Nebenräume
 - c) der offenen Jugendarbeit im Bereich des Jugendraumes und seiner Nebenräume entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan zur Verfügung.
2. Die Überlassung der Fritz-Ulrich-Halle erfolgt unentgeltlich für
 - Benützungen, die im Rahmen des gültigen Belegungsplans regelmäßig stattfinden
 - Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Organisationen und ähnlicher Gruppierungen soweit für diese Veranstaltungen kein oder nur ein geringes Entgelt bis max. 8 Euro pro Erwachsener verlangt wird, mit Ausnahme der Nebengebühren.

Die unentgeltliche Überlassung der Fritz-Ulrich-Halle ist ein Beitrag der Gemeinde zur Förderung des Vereinslebens, wobei die nicht erhobenen Gebühren als Vereinsförderbeitrag verrechnet werden.

§ 16 Gebühren für Veranstaltungen - Grundgebühren

(Verrechnungssätze gem. § 15)

Text	Örtliche Vereine, Organisationen und ähnliche Gruppierungen
------	--

- Sporthalle mit Nebenräumen	46 Euro/ je angef. Std.
- Hallendrittel	15 Euro/ je angef. Std.
- Musikraum mit Nebenräumen	51 Euro/ je Tag
- Foyer	38 Euro/ je Tag
- Jugendraum mit Nebenräumen:	
die Erhebung und Höhe der Benützungsgebühren für den Jugendbereich werden im Rahmen einer besonderen Vereinbarung geregelt.	

Werden die bestellten Räume von demselben Veranstalter mehrere Tage nacheinander benutzt, so ermäßigen sich die Grundgebühren für den 2. Tag um 20% und für die weiteren Tage um je 40%.

§ 17 Nebengebühren

1. Grundsätzlich sind mit den obengenannten Gebühren abgegolten die Inanspruchnahme der Nebenräume, der Toiletten sowie Kosten für Heizung, Reinigung, Strom- und Wasserverbrauch.
Für die Benützung der Sporthalle selbst werden Nebengebühren wie folgt erhoben:

- Reinigung	25 Euro/ je Tag
- Heizung	20 Euro/ je Tag
- Strom	30 Euro/ je Tag
- Zusatztribüne je Hälfte	12,50 Euro/ je Tag
- Bewirtschaftung	25 Euro/ je Tag

2. Werden nur die Umkleieräume, nicht aber die Halle selbst benützt, werden Nebengebühren wie folgt erhoben:

- Reinigung	5 Euro/ Umkleideraum und Tag
- Heizung	3,50 Euro/ Umkleideraum und Tag
- Strom	5 Euro/ Umkleideraum und Tag

3. Punkt und Vorbereitungsspiele sowie Jugendspiele der örtlichen Vereine
Bei Punkt- und Vorbereitungsspielen sowie Spielen der Jugend von örtlichen Vereinen ermäßigen sich die festzusetzenden Nebengebühren um 50%.

§ 18 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die anfallenden Gebühren entstehen bei Bewilligung der Veranstaltungen und sind innerhalb einer Woche nach Anforderung an die Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 19 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 20 Abweichungen und Sonderregelungen

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und über Sonderregelungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.